

ZH_OBERGERICHT SB240253 vom 11. Juni 2025

ZH Obergericht, 2025-06-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240253

FR: ZH_OBERGERICHT SB240253 du 11 juin 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240253 del 11 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die Vorinstanz fällte eine bedingte Freiheitsstrafe von 24 Monaten aus, wo- von 1 Tag durch Haft erstanden ist, unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren (Urk. 54 S. 13 ff. und S. 16 f.). Sie hat die Grundsätze, nach welchen eine Strafe zuzumessen ist, richtig dargestellt (Urk. 54 S. 13), worauf zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen zu verweisen ist.

E. 1.2

Die Verteidigung fordert ausgehend von einem Schuldspruch für eine einfache Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 und 2 Abs. 1 StGB die Bestrafung mit einer Geldstrafe, dies unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren (Urk. 57 S. 2 f., Urk. 68 S. 27). Für den Fall eines Schuldspruchs wegen versuchter schwerer Körperverletzung sei zu berücksichtigen, dass es sich um eine spontane Tat im Rahmen einer verbalen und tätlichen Auseinandersetzung gehandelt habe und die Verletzungsfolgen gering gewesen seien. Der Privatkläger sei mehrfach auf den Beschuldigten losgegangen und sei somit selber der Auslöser gewesen. Der Beschuldigte habe die Tat ohne direkten Vorsatz begangen und zudem Alkohol konsumiert, was notorischerweise eine enthemmende Wirkung zeige. Die Angetrunkenheit sei strafmindernd zu berücksichtigen (Urk. 42 S. 33 ff., Urk. 68 S. 26 f.).

- 19 -

E. 1.3

Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Täters sowie die Wirkung der Strafe auf dessen Leben. Das Verschulden wird dabei nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsgutes, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Beschuldigten sowie danach bestimmt, wie weit er nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 1 und 2 StGB).

E. 1.4

Bei der schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB reicht der ordentliche Strafraum von einem Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe. Der Umstand, dass die Tat im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB im Versuchsstadium geblieben ist, führt in der Regel zu einer Strafmilderung (BGE 121 IV 54 f.).

2. Tatkomponenten

E. 2

Umfang der Berufung

E. 2.1

Beim objektiven Tatverschulden ist zunächst festzuhalten, dass sich die Tat gegen Leib und Leben eines anderen Menschen richtete, was als das höchste Rechtsgut zu werten ist. Die durch die Tat entstandene Verletzung besteht in einer 1 cm langen klaffenden Rissquetschwunde über der Augenhöhle (links) sowie einer 5 cm langen klaffenden Rissquetschwunde an der Schläfe (links). Es bestand keine unmittelbare Lebensgefahr und es resultierte auch keine bleibende Schädigung. Das Tatmittel war eine Glasflasche, welche insbesondere durch die Scherbenbildung beim Aufprall ein grosses Verletzungspotential beinhaltet. Die Flasche wurde gegen den Kopf und damit gegen einen sehr verletzlichen Bereich des Körpers eingesetzt. Angesichts des Tatgegenstandes und des schwungvollen und heftigen Schlages gegen den Schädel und dem vom Beschuldigten nicht vollständig kontrollierbaren Ablaufs ist es lediglich glücklichen und rein zufälligen Umständen zu verdanken, dass der Privatkläger nicht schwer bzw. lebensgefährlich verletzt wurde, so insbesondere dass aus dem Vorfall keine Hirnverletzungen, Verletzungen des Auges oder eine Entstellung des Gesichts resultierte. Der Beschuldigte führte mithin sämtliche Aspekte der Handlung aus, welche zu einer schweren Körperverletzung hätten führen können. Bei der Art und Weise des Vorgehens des Beschuldigten ist leicht relativierend zu berücksichtigen, dass die

- 20 - Aggression ursprünglich vom Privatkläger ausging und er dem Beschuldigten eine Ohrfeige verpasste. Indes erfolgte die Tat des Beschuldigten erst etwas später und in einem Zeitpunkt, als dieser und der Privatkläger bereits getrennt waren. Zudem hatte der Beschuldigte dem Privatkläger auf die Ohrfeige hin schon einen Faustschlag gegen den Kopf erteilt und damit die Ohrfeige erwidert. Der Beschuldigte handelte mithin nicht mehr aus einem unmittelbaren Reflex hinaus, sondern versuchte nach der Trennung auf den Privatkläger loszugehen und behändigte, nachdem die Beteiligten ihn zunächst zurückhielten, von einem Tisch die Glasflasche und ging dann damit erneut auf den Privatkläger los. Dem Beschuldigten wäre es ohne Weiteres möglich gewesen, die Auseinandersetzung auch ohne die Mitnahme und den Einsatz der Flasche zu führen bzw. diese ganz zu vermeiden, indem er nicht dem Privatkläger gefolgt, sondern einfach weggegangen wäre. Die Tat war indes nicht längere Zeit geplant, sondern der Vorsatz entwickelte sich aus dem gesamten Ablauf heraus. Die kriminelle Energie ist insgesamt als beträchtlich zu werten. Insgesamt ist die objektive Tatschwere im unteren mittleren Bereich einzustufen, was zu einer Einsatzstrafe von 4 Jahren Freiheitsstrafe führt.

E. 2.2

Beim subjektiven Tatverschulden ist zunächst festzuhalten, dass der Beschuldigte mit Bezug auf den Schlag mit der Flasche vorsätzlich und mit Bezug auf die Tatfolgen eventualvorsätzlich handelte. Er nahm durch den Schlag mit der Flasche gegen den Kopf des Privatklägers in Kauf, dass es angesichts des heftigen Schlages zu einer schweren Verletzung des Privatklägers kommen könnte. Leicht verschuldensmindernd ist die aufgeheizte Stimmung zu berücksichtigen, kam es doch schon im Vorfeld zu einer verbalen und auch körperlichen Auseinandersetzung zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger, wobei der Privatkläger mit der Ohrfeige als erstes physisches Mittel einsetzte. Der Privatkläger trug mithin zur Eskalation der Situation bei, indes ändert dies nichts am

Umstand, dass die unmittelbar aggressive Situation durch die Trennung der Kontrahenten beendet war und der Beschuldigte mit der Behändigung der Flasche deren Einsatz als massgebende wirkungsverstärkende Option eines Schlages erachtete. Subjektiv direkt nachvollziehbar ist das Verhalten des Beschuldigten daher nicht. Verschuldensrelativierend ist der Alkoholatenwert von 0,86 mg/l des Beschuldigten zu berücksichtigen, wobei diese Menge als enthemmend gewertet werden

- 21 - kann. In subjektiver Hinsicht ist von einem keinesfalls mehr leichten Verschulden auszugehen, was das objektive Tatverschulden relativiert und unter Annahme der vollendeten Tatbegehung insgesamt eine (hypothetische) Einsatzstrafe von 3 Jahren Freiheitsstrafe rechtfertigt.

E. 2.3

Beim vollendeten Versuch, welcher zu einer Strafmilderung führt (Art. 22 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 48a StGB) und innerhalb des ordentlichen Strafrahmens strafmildernd zu berücksichtigen ist, hängt das Ausmass der Strafreduktion u.a. von der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolgs und den tatsächlichen Folgen der Tat ab; die Reduktion der Strafe ist folglich umso geringer, je näher der tatbestandsmässige Erfolg und je schwerer die tatsächliche Folge der Tat waren (BGE 121 IV 54). Zwar lag im vorliegenden Fall der Versuch nahe am tatbestandsmässigen Erfolg einer schwerwiegenden Verletzung, indes sind die Tatfolgen – glücklicherweise – gering. Der Privatkläger war nicht arbeitsunfähig und es sind keine bleibenden Folgen – abgesehen von einer Narbe – entstanden. Wenn die Vorinstanz von einer Reduktion der Strafe um 9 Monate Freiheitsstrafe ausgeht (Urk. 54 S. 14 f.), so ist dies nicht zu beanstanden. 3. Täterkomponenten

E. 3

Die Verteidigung erneuert anlässlich der Berufungsverhandlung ihre im Vorverfahren und vor Vorinstanz abgewiesenen Beweisanträge (Urk. 10/7, Urk. 16/4 und Urk. 22 f.). So beantragt sie, es sei durch einen medizinischen Sachverständigen abzuklären, ob und gegebenenfalls welche der beim Privatkläger festgestellten Verletzungen das Resultat eines Schlages mit einer Flasche seien bzw. ob ausgeschlossen werden könne, dass die Verletzungen ganz oder teilweise von einem oder mehreren der vom Beschuldigten an seinen Händen getragenen Ringen bzw. seiner grossformatigen Armbanduhr stammen würden. Zudem sei durch einen medizinischen Sachverständigen abklären zu lassen, wie hoch das Risiko eines Augenlichtverlustes bei einem Schlag gegen das Gesicht eines Menschen mit einem stumpfen Gegenstand wie beispielsweise einer Flasche sei. Zur Begründung ihrer Anträge verweist die Verteidigung auf ihre Ausführungen vor Vorinstanz (Prot. II. S. 5 f.). Diesen zufolge bezweifelt der Beschuldigte, dass die beim Privatkläger festgestellten Gesichtsverletzungen vom Schlag mit der Fla-

- 7 - sche stammen. Dem ärztlichen Befund des Kantonsspitals Winterthur vom 11. Oktober 2023 könne nicht entnommen werden, dass einzig der Schlag mit der Flasche die Ursache der Verletzungen sein könne. Aufgrund der Lage der drei festgestellten Verletzungen (Rissquetschwunde über dem linken Auge, Rissquetschwunde an der linken Schläfe, Rissquetschwunde an der rechten Wange) erscheine es als ausgeschlossen oder zumindest als höchst unwahrscheinlich, dass alle drei Wunden durch einen einzigen Schlag mit einer Flasche verursacht worden seien. Der Beschuldigte habe darauf hingewiesen, dass er an einer Hand zwei Ringe getragen habe. Den bei den Akten liegenden Fotos sei zu entnehmen, dass der Beschuldigte zudem eine grossformatige Armbanduhr sowie einen

weiteren Ring an der anderen Hand getragen habe. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass die drei Verletzungen im Gesicht des Privatklägers ganz oder teilweise durch einen Faustschlag bzw. durch die vom Beschuldigten getragenen Ringe oder die Uhr verursacht worden seien. Möglich sei auch, dass sich der Privatkläger die Verletzungen im Gesicht ganz oder teilweise bei den Auseinandersetzungen mit dem Beschuldigten am Boden oder dessen Bruder vor oder nach dem Schlag mit der Flasche zugezogen habe. Damit könne dem Beschuldigten nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden, dass die festgestellten Verletzungen vom Schlag mit der Flasche herrühren würden (Urk. 22). Die Verteidigung stellt sich des Weiteren auf den Standpunkt, dass sich das Auge eines Menschen nicht an einer exponierten Lage des Gesichtes befinde und u.a. durch die umliegenden Knochen geschützt werde, weshalb das Risiko einer schweren Augenverletzung bei einem Schlag mit einem stumpfen Gegenstand nicht derart gross sein dürfte, dass man stets mit dem Eintritt einer schweren Körperverletzung rechnen müsse. Möglicherweise gebe es in der rechtsmedizinischen oder kriminologischen Fachliteratur Statistiken über die Häufigkeit von schweren Augenverletzungen im Verhältnis zur Anzahl nicht schwerer Augenverletzungen bei Schlägen mit stumpfen Gegenständen gegen das Gesicht eines Menschen (a.a.O.).

E. 3.1

In Bezug auf seine persönlichen Verhältnisse wiederholte der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung im Wesentlichen seine bereits vor Vorinstanz deponierten Aussagen (Prot. II S. 6 ff.). Der Beschuldigte mit Jahrgang 1987 stammt aus Usbekistan und hat zwei Geschwister. Die Familie wanderte in die Ukraine aus, wo der Beschuldigte den Kindergarten und die obligatorische Schule besuchte, eine weitere Ausbildung absolvierte er nicht. Danach arbeitete er zunächst einige Monate auf Baustellen und danach im eigenen Familienbetrieb in der Landwirtschaft (Gemüseanbau). Der Beschuldigte ist ukrainischer Staatsbürger, wurde aber mangels Diensttauglichkeit nicht ins Militär eingezogen. Gemäss seinen Aussagen war er aufgrund seiner Füsse und weil er stotterte nicht diensttauglich. Nach dem Ausbruch des Krieges in der Ukraine flüchtete der Beschuldigte mit seiner Ehefrau über die Türkei in die Schweiz, in welche er am 30. Juni 2022 einreiste. Auch seine Eltern, sein Bruder und sein Cousin leben inzwischen in der Schweiz. In der Ukraine habe der Beschuldigte abgesehen von

- 22 - der Familie seiner Ehefrau, welche ebenfalls ukrainische Staatsbürgerin ist, keine Verwandten mehr. Der Beschuldigte lebt in D. _____ zusammen mit seiner Ehefrau, seinen Eltern und seinem Bruder. Ab dem tt.mm.2023 arbeitete der Beschuldigte als Hilfsbäcker in F. _____ und verdiente Fr. 4'500.– brutto monatlich. Seine Ehefrau arbeitet nicht. Nach der Kündigung durch den Arbeitgeber war der Beschuldigte arbeitslos und wurde vom Sozialamt unterstützt. Inzwischen hat er wieder eine Stelle als Bäcker in einem türkischen Geschäft gefunden. Er arbeitet dort in einem 20 %-Pensum und wird im Übrigen weiterhin vom Sozialamt unterstützt. Er verfügt über kein Vermögen. Zukunftspläne hat er keine (Urk. 2/5 S. 6 f., Prot. I S. 18 ff., Urk. 42 S. 34 f., Prot. II S. 6 ff.). Aus dem Vorleben und den persönlichen Verhältnissen ergeben sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren.

E. 3.2

Der Beschuldigte hat keine Vorstrafen (Urk. 56), was sich strafzumessungsneutral auswirkt.

E. 3.3

Zum Nachtatverhalten ist auszuführen, dass der Beschuldigte lediglich mit Bezug auf den objektiven Sachverhalt betreffend einer einfachen Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand und nur in den wesentlichen Zügen geständig ist. Zudem liegen Überwachungsaufnahmen vor, womit die Strafuntersuchung durch die vom Beschuldigten eingeräumten Umstände nicht erleichtert wurde, was das Geständnis relativiert. Eine echte Einsicht ins Unrecht der Tat und Reue ist nicht ersichtlich. Aus dem Nachtatverhalten resultiert daher nur eine geringe Minderung, was eine Reduktion der Strafe um 3 Monate Freiheitsstrafe rechtfertigt.

E. 3.4

Zusammenfassend ist der Beschuldigte in Würdigung aller Umstände zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten zu verurteilen. Das Gericht rechnet die Untersuchungshaft, die der Täter während dieses oder eines anderen Verfahrens erstanden hat, auf die Strafe an (Art. 51 StGB). Vorliegend befand sich der Beschuldigte vom 12. August 2023, ca. 23.00 Uhr, bis

- 23 - 13. August, 22.35 Uhr, und damit insgesamt einen Tag in Haft (Urk. 8/1-5), welcher ihm an die auszusprechende Freiheitsstrafe anzurechnen ist. 4. Vollzug Betreffend den Vollzug kommt vorliegend in objektiver Hinsicht der vollständig bedingte Vollzug der Freiheitsstrafe in Frage (Art. 42 Abs. 1 und Abs. 2 StGB). Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB wird in subjektiver Hinsicht die günstige Prognose grundsätzlich vermutet; es genügt das Fehlen der Befürchtung, dass er erneut straffällig werde. Der Strafaufschub ist deshalb die Regel, von der grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgewichen werden darf (BGE 134 IV 5, E. 4.2.2). Es bestehen vorliegend keine Anhaltspunkte, welche eine Wiederholungsgefahr vermuten liessen. Dem Beschuldigten ist daher der bedingte Strafvollzug im gesamten Umfang der ausgefallten Strafe zu gewähren. Die Probezeit ist auf zwei Jahre festzulegen (Art. 44 Abs. 1 StGB). Es bestehen keine Gründe für die Festsetzung einer längeren Probezeit. V. Landesverweisung und Ausschreibung im SIS 1. Die Vorinstanz ordnete gemäss Art. 66a StGB eine obligatorische Landesverweisung des Beschuldigten für die Dauer von fünf Jahren an. Von deren Ausschreibung im Schengener Informationssystem SIS wurde abgesehen (Urk. 54 S. 17 ff.). 2. Die Verteidigung bringt dagegen vor, dass auf die Landesverweisung zu verzichten sei, da diese nicht verhältnismässig und überdies von einem Härtefall auszugehen sei. Aktuell herrsche in der Ukraine Krieg. Der Beschuldigte sei in der Ukraine als wehrdienstpflichtige Person erfasst, weshalb er bei einer Rückkehr in den Heimatstaat in den Militärdienst im aktiven Krieg eingezogen werden würde. Das Dorf, in welchem der Beschuldigte gelebt habe, stehe unter russischer Besatzung. Für den Beschuldigten sei es unzumutbar, für das russische Militär gegen die Ukraine zu kämpfen. Wenn der Beschuldigte den Kriegsdienst verweigern würde, hätte er mit einer mehrjährigen Haftstrafen zu rechnen. Falls er trotz seiner

- 24 - Untauglichkeit in den Krieg gehen müsste, sei es für die Ukraine, sei es für die Russen, würde dies wahrscheinlich seinen Tod bedeuten. Wegweisungen in die Ukraine seien daher aufgrund der aktuellen Umstände unzumutbar. Für den Beschuldigten bestehe eine konkrete Gefährdung, sein Dorf in der G. _____ stehe bis heute unter russischer Besatzung. Der Beschuldigte habe zwar keine vertieften Wurzeln in der Schweiz und sei nur marginal integriert, indes würden seine Eltern, sein Bruder, sein Cousin und seine Ehefrau in der Schweiz wohnen. In der Ukraine würden keine direkten Verwandten leben. Die privaten Interessen des Beschuldigten würden dem diesem gegenüberzustellenden

öffentlichen Interesse vorgehen; d.h. dass das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung nicht höher zu gewichten sei als die genannten privaten Interessen des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz. Beim Beschuldigten liege somit ein schwerer persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB vor (Urk. 42 S. 36 ff., Prot. I S. 33, Urk. 68 S. 28 ff., Prot. II S. 6 ff.). 3. Die (versuchte) schwere Körperverletzung stellt eine sogenannte Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. b StGB dar. Im Übrigen kann bezüglich der Anordnung der obligatorischen Landesverweisung vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 54 S. 17 f.), an deren Gültigkeit sich auch im Berufungsverfahren nichts geändert hat. 4. Die rechtlichen Grundlagen zur Härtefallprüfung im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB wurden durch die Vorinstanz korrekt wiedergegeben, weshalb darauf vollumfänglich verwiesen werden kann (Urk. 54 S. 18 ff.). Vorliegend sind keine Umstände ersichtlich und werden auch nicht substantiiert geltend gemacht, welche der Anordnung der obligatorischen Landesverweisung allenfalls entgegenstehen würden, namentlich auch keine Verletzung des sog. Non-Refoulement-Gebots bzw. ein Fall von Art. 66d Abs. 1 StGB. Insbesondere hat die Verteidigung nicht näher dargelegt, inwiefern das Leben des Beschuldigten bei einer Rückkehr bedroht wäre oder ihm Folter, eine unmenschliche Behandlung oder eine schwere Menschenrechtsverletzung drohen würde. Die mögliche Einberufung in den Militärdienst steht einer Landesverweisung zudem nicht entgegen und vom Beschuldigten und seiner Verteidigung wird ausserdem ausgeführt, dass der Beschuldigte

- 25 - dienstuntauglich sei. Aufgeboten wurde er offensichtlich nicht und er verfügt auch über keine militärische Ausbildung (Prot. I S. 25 f.). Mangels Änderung der Umstände ist nicht davon auszugehen, dass sich an diesem Nicht-Aufgebot etwas ändern würde. Zudem scheint selbst der Beschuldigte nicht zu wissen, ob er von Seiten der Ukraine oder der Russen in den Krieg einbezogen werden würde (Prot. I S. 26), was ein Aufgebot ebenfalls äusserst unwahrscheinlich macht. Sein Wohnort in der Ukraine, G._____, ist zudem nicht militärisch direkt vom russischen Angriff betroffen, sondern in wirtschaftlicher Hinsicht (Prot. I S. 19). Bei der Aussage, dass ihm durch die Kriegsteilnahme der Tod drohen könnte, handelt es sich um eine blosser Behauptung. Dass in gewissen Teilen der Ukraine Krieg herrscht, steht einer Landesverweisung nicht entgegen. Eine konkrete Gefährdung des Beschuldigten in der Ukraine besteht nicht (vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, Abteilung V, E-1127/2023 vom 9. März 2023).

E. 4

Vorliegend ist erstellt, dass der Beschuldigte eine Glasflasche mit einer Länge von ca. 20 cm behändigte, raschen Schrittes auf den Privatkläger zuing, dann mit der (leeren) Flasche in seiner rechten Hand – die Flasche am Flaschenhals greifend – hinter seinem Kopf ausholte und sie dem Privatkläger heftig von vorne gegen den Schädel (Bereich Stirne/Schläfe links) schlug, wodurch die Flasche zerbrach. Der Privatkläger erlitt dadurch eine 1 cm lange klaffende Rissquetschwunde über der Augenhöhle links und eine 5 cm lange klaffende Riss-

- 15 - quetschwunde an der linken Schläfe. Diese Verletzungen erfüllen den objektiven Tatbestand der schweren Körperverletzung nicht, weshalb zu prüfen ist, ob aufgrund der Tathandlung, der Grösse des dem Beschuldigten bekannten Risikos und der Beweggründe ein Versuch im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB vorliegt.

E. 4.1

Bei der Würdigung der Tathandlung ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte gezielt vorging und nicht unmittelbar im Affekt handelte. Es war insbesondere kein unübersichtlicher dynamischer Konflikt im Gange, wie dies die Verteidigung ausführte (Urk. 42 S. 25). Die Auseinandersetzung zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger war nämlich zwischenzeitlich beendet und der Beschuldigte hatte dabei dem Privatkläger als Erwiderung auf die Ohrfeige bereits einen Faustschlag versetzt, woraufhin die beiden von den anwesenden Personen getrennt wurden. Erst danach ging der Beschuldigte wiederum auf den Privatkläger los und wurde zunächst von den weiteren Anwesenden zurückgehalten. Daraufhin kam es zum Behändigen der Glasflasche und zum tatbestandlichen heftigen Schlag auf den Kopf des Privatklägers. Der Beschuldigte führte den Schlag somit direktvorsätzlich aus, was auch die Überwachungsaufnahmen zeigen. Die Behauptung des Beschuldigten, er habe den Privatkläger nicht schlagen wollen (Urk. 2/8 F/A 35 ff.), ist damit widerlegt. Weiter geht aus den Aussagen des Beschuldigten hervor, dass der durch ihn dem Privatkläger versetzte Faustschlag nicht die von ihm gewünschte Wirkung zeigte. Mit diesem Faustschlag habe er den Privatkläger "beruhigen" wollen (Prot. I S. 12). Dies ist dieselbe Erklärung, welche der Beschuldigte als Grund für den Schlag mit der Flasche angab ("Ich wollte ihn beruhigen", Prot. I S. 14 und S. 15, Urk. 68 S. 17 i.V.m. Prot. II S. 16). Der Beschuldigte griff mithin zu einem stärkeren Mittel, um den Privatkläger zu schlagen, wobei die Verwendung des Wortes "beruhigen" nicht anders verstanden werden kann als ein "ausser Gefecht setzen". Einer Absicht einer "Beruhigung" widersprechen zudem einerseits der gesamte Ablauf der Handlung und die Heftigkeit des Schlages und andererseits die (zusätzliche) Aussage des Beschuldigten, dass er (neben der Beruhigung) gewollt habe, dass der Privatkläger Schmerz empfindet (Prot. I S. 15). Die Zufügung lediglich von Schmerzen führt notorischerweise nicht zu einer "Beruhigung", im Gegenteil hätte dies eine Gegenaggression zur Folge. Wie erwähnt ist die einzige logische Erklärung für

- 16 - das Verhalten des Beschuldigten die Absicht, den Privatkläger kampfunfähig zu machen. Der Beschuldigte war dem Privatkläger körperlich unterlegen, dies sowohl gemäss den Aussagen des Beschuldigten, wonach der Privatkläger grösser und stärker sei als er ("Eben er ist sehr gross und stark [...]"; Urk. 2/2 F/A 28 ff.), als auch denjenigen des Privatklägers, wonach der Beschuldigte eine schwache Person sei ("Er ist eine schwache Person und er weiss, dass ich ihm physisch überlegen bin."; Urk. 2/1 F/A 58). Die Behändigung eines schlagverstärkenden Gegenstandes stellte damit die logische Folge dar. Der Beschuldigte sagte zudem selber aus, dass er [ohne die behändigte Flasche] "kraftlos" gegen den Privatkläger gewesen wäre (Urk. 2/2 F/A 32). Die Behauptung des Beschuldigten, er habe mit dem Schlag zusätzlich zur Beruhigung beabsichtigt, dass "wir so auseinander gehen werden" (Prot. I S. 14), erweist sich in diesem Zusammenhang als zusätzliche Schutzbehauptung, war es doch der Beschuldigte, welcher – nachdem die Kontrahenten schon getrennt waren – auf den Privatkläger losging. Gegen die Sachdarstellung, der Schlag habe der Beruhigung gedient, spricht schliesslich die anlässlich der Berufungsverhandlung getätigte Aussage des Beschuldigten, er sei aufgrund der verbalen Provokationen des Privatklägers wütend geworden und habe ihn deshalb mit einer Flasche geschlagen (Prot. II S. 14).

E. 4.2

Aus dem Gesagten erhellt, dass der Beschuldigte eine grosse Krafteinwirkung auf den Kopf des Privatklägers wollte und in der Folge auch ausführte. Die Behauptung des

Beschuldigten, er habe dem Privatkläger nur "ein bisschen weh-tun" wollen (Prot. I S. 15), erweist sich damit als krasse Verharmlosung. Das hohe Verletzungsrisiko eines Schlages mit einem Gegenstand, so auch einer Glasflasche, auf den Kopf eines anderen Menschen ist allgemein bekannt und jeder Mensch weiss, dass ein Schlag auf den Kopf schwere Verletzungen nach sich ziehen kann, handelt es sich doch beim Gehirn, den Augen, der Nase, dem Mund sowie den Ohren um wichtige (Sinnes-)Organe. Zudem ist es eine physikalische Tatsache, dass Glas zerbrechen kann und Scherben gravierende Schnittverletzungen verursachen können. Gerade was die Augen, die Nase und den Mund betrifft, können diese durch Schnittverletzungen äusserst schwer verletzt werden und bleibende Schädigungen und Entstellungen resultieren. Wenn der Beschuldigte geltend macht, dass er sich sicher sei, dass er den Privatkläger nicht mehr

- 17 - verletzt hätte, als er ihn tatsächlich verletzt hatte bzw. dass "mehr als es war", nicht hätte sein können" bzw. er doch wisse, "wie viel Kraft ich brauchte" (Prot. I S. 17 f.), so ist dem klar entgegenzuhalten, dass bei einem heftig und mit Wucht ausgeführten Schlag weder eine klare "Dosierung" der Krafteinwirkung möglich ist noch die Wirkung von einer zerspringenden Flasche und den daraus resultierenden scharfen Kanten und Scherben abgeschätzt werden kann. So gab der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung damit konfrontiert, dass ein Schlag mit einer Glasflasche in den Gesichtsbereich entstellende oder sonstige ernsthafte Verletzungen bewirken könne, schliesslich selber an, er habe gedacht, dass "es so" passieren könne. Aber es sei nicht passiert (Prot. II S. 15). Wenn die Verteidigung diesbezüglich moniert, dass die Vorinstanz sich nicht dazu geäussert habe, um welche Tatvariante der schweren Körperverletzung (lit. a, b oder c von Art. 122 StGB) es sich handle, ist sie nicht zu hören, wird dem Beschuldigten doch nicht vorgeworfen, dem Privatkläger willentlich konkrete schwere Verletzungen zugefügt (direkter Vorsatz), sondern solche in Kauf genommen (Eventualvorsatz) zu haben.

E. 4.3

Mit der Vorinstanz (Urk. 54 S. 11) kann somit festgehalten werden, dass aufgrund der erheblichen Wucht des Schlages mit der Glasflasche das effektive Verletzungsrisiko für den Beschuldigten schlichtweg nicht mehr steuerbar und damit auch nicht mehr kalkulierbar war. Er wollte den Privatkläger kampfunfähig machen und ihn verletzen und nahm damit eventualvorsätzlich in Kauf, dass dieser am Gesicht entstellt, das Augenlicht verlieren oder durch den Schlag und einen allfälligen Sturz auch Gehirnverletzungen (Schädelbruch, Hirnblutung etc.) hätte erleiden können. Der Schuldspruch wegen versuchter schwerer Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB ist daher zu bestätigen.

E. 5

Der Beschuldigte ist in der Schweiz nicht integriert, weder in persönlicher, sprachlicher noch wirtschaftlicher Hinsicht. Er arbeitet in einem 20 %-Pensum in einer türkischen Bäckerei und ist daneben auf die Unterstützung durch das Sozialamt angewiesen (Prot. II S. 8). Zwar leben seine Eltern, sein Bruder, sein Cousin und seine Ehefrau in der Schweiz, doch bestehen keine Abhängigkeiten. Kinder hat der Beschuldigte keine. Seine Ehefrau kann dem Beschuldigten in die Ukraine folgen. Sie ist Ukrainerin (Prot. II S. 9) und ihre Verwandten leben nach wie vor im russisch besetzten Teil der Ukraine (Prot. II S. 11). Der Familienbetrieb in der Landwirtschaft, insb. dem Gemüseanbau, stellt zudem eine naheliegende Erwerbsmöglichkeit dar. Auch wenn eine Rückkehr für den Beschuldigten

zwar mit einer gewissen Härte verbunden wäre und die wirtschaftliche und soziale Lage in der Ukraine schlechter ist als in der Schweiz, steht dies dem Vollzug der Wegweisung nicht im Weg. Der Beschuldigte ist ursprünglich Türke, spricht Türkisch und arbeitet in der Schweiz in einer türkischen Bäckerei (Urk. 2/5 S. 1, Prot. II S. 5 und S. 9). Zudem hat sich seine Ehefrau in der Türkei einer fortpflanzungsmedizinischen Behandlung unterzogen (Urk. 2/5 S. 6 f.). Auch ein Verbleib in der Türkei wäre somit möglich.

- 26 -

E. 6

Zusammenfassend ist vorliegend kein schwerer persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB gegeben und die Landesverweisung gestützt auf Art. 66a Abs. 1 lit. b StGB auszusprechen. Die Vorinstanz setzte die Dauer der obligatorischen Landesverweisung auf das gesetzliche Minimum von fünf Jahren fest. Damit muss es bereits aufgrund des im Berufungsverfahren geltenden Verschlechterungsverbot sein Bewenden haben. Der Beschuldigte ist somit im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB für fünf Jahre des Landes zu verweisen.

E. 7

Die Vorinstanz hat von einer Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem abgesehen. Dabei muss es aufgrund des Verschlechterungsverbotes sein Bewenden haben (Art. 391 Abs. 2 StPO). VI. Vernichtung Augenscheinobjekt (Glasflasche) Die Verteidigung reichte anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung eine Glasflasche als Augenscheinobjekt (Urk. 40) zu den Akten (Prot. I S. 27). Diese ist nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zu vernichten. VII. Kostenfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.